

Sozialversicherung und soziale Fürsorge

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 23 3700/66-V/14/97 (25)

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: 512 92 06

Sachbearbeiter:
ADir. Friessnegg
Telefon:
514 33 / 1853 DW

An den
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Gesetzentwurf	
Zl.	6 -GE/19 PP
Datum	14. 1. 1998
Verteilt	16. 1. 98. Dr.

Dr. Klausgraber

Betr: Bundesgesetz über die Novellierung des Pensionskassengesetzes

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Novellierung des Pensionskassengesetzes samt Erläuterungen, der an die beteiligten Ressorts, Kammern und sonstigen Institute zur Begutachtung bis 20. Februar 1997 versandt wurde, zu übermitteln.

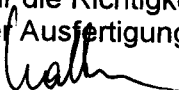
Beilagen

22. Dezember 1997

Für den Bundesminister:

Dr. Ruess

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



XXX. Bundesgesetz, mit dem das Pensionskassengesetz geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Pensionskassengesetz, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 64/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lautet:

(2) Wenn die jährlichen Veranlagungserträge abzüglich der Zinsenerträge gemäß § 48 (Anlage 2 zu § 30, Formblatt B, Pos. A. I. abzüglich der Zinsenerträge gemäß § 48) bezogen auf das für die Berechnung des Mindestertrages maßgebliche Vermögen (Anlage 2 zu § 30, Formblatt A, Summe der Aktivposten I. - X. und XI. Z 2 lit. a abzüglich des Passivposten III. Z 1) einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft im zeit- und volumengewichteten Durchschnitt der letzten 60 Monate nicht mindestens die Hälfte der durchschnittlichen monatlichen Sekundärmarktrendite der Bundesanleihen oder eines an seine Stelle tretenden Indexes der vorangegangenen 60 Monate abzüglich 0,75 Prozentpunkte erreichen, so ist der Fehlbetrag dem Vermögen dieser Veranlagungs- und Risikogemeinschaft aus den Eigenmitteln der Pensionskasse gutzuschreiben.

2. § 23 Abs. 1 Z 2 lautet:

"2. Aktiva in fremder Währung sind mit dem Devisen-Mittelkurs anzusetzen;"

3. § 25 Abs. 1 Z 1 lit. b sublit. aa lautet:

"aa) an den Bund, ein Bundesland, einen anderen Mitgliedstaat oder einen Gliedstaat eines anderen Mitgliedstaates;"

4. § 25 Abs. 1 Z 1 lit. b sublit. bb lautet:

"bb) mit Haftung des Bundes, eines Bundeslandes, eines anderen Mitgliedstaates oder eines Gliedstaates eines anderen Mitgliedstaates für die Verzinsung und Rückzahlung;"

5. § 25 Abs. 2 Z 1 lautet:

"1. Wertpapiere gemäß Abs. 1 Z 1 und 2, ausgenommen Kassenobligationen, commercial papers und Wertpapiere des Bundes und der Länder,

a) müssen an einer Wertpapierbörse im Inland, in einem Mitgliedstaat oder sonstigen Vollmitgliedstaat der OECD amtlich notiert oder an einem anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt in einem dieser Staaten gehandelt werden und

b) dürfen im ersten Jahr seit Beginn ihrer Ausgabe erworben werden, wenn die Ausgabebedingungen die Verpflichtung enthalten, daß die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einem der unter lit. a angeführten Märkte beantragt wird;"

6. § 25 Abs. 2 Z 2 lautet:

"2. Veranlagungen in auf Euro lautenden Vermögenswerten gemäß Abs. 1 Z 1 müssen mindestens 50 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens betragen;"

7. § 25 Abs. 2 Z 6 lautet:

"6. Veranlagungen in Vermögenswerten gemäß Abs. 1 Z 1 desselben Ausstellers mit Ausnahme von Veranlagungen in Vermögenswerten des Bundes, eines Bundeslandes, eines anderen Mitgliedstaates oder eines Gliedstaates eines anderen Mitgliedstaates sind mit höchstens 10 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens begrenzt; Veranlagungen in Vermögenswerten von zwei Ausstellern, von denen der eine am Grundkapital (Stammkapital) des anderen unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 vH beteiligt ist, gelten als Veranlagungen in Vermögenswerten desselben Ausstellers; Wertpapiere über Optionsrechte sind dem Aussteller des Wertpapiers zuzurechnen, auf das die Option ausgeübt werden kann; bei indirekten Veranlagungen in Indices muß nicht durchgerechnet werden;"

8. In § 25 Abs. 2 Z 11 lit d wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 12 angefügt:

"12. abweichend von Z 1 dürfen Veranlagungen in Vermögenswerten gemäß Abs. 1 Z 1 oder 2, die von Unternehmen mit Sitz im Inland, in einem Mitgliedstaat oder sonstigen Vollmitgliedstaat der OECD begeben werden, bis höchstens 10 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens erworben werden, wenn deren Wert jederzeit oder zumindest in den in § 7 Abs. 3 InvFG 1993 vorgesehenen Zeitabständen genau bestimmt werden kann."

9. In § 25 Abs. 4 Z 3 wird das Wort "Schilling" durch "Euro" ersetzt.

10. § 25 Abs. 5 Z 2 lautet:

2. Abs. 2 Z 1 lit. a Wertpapiere, die an einem in Abs. 2 Z 1 lit. a angeführten Markt außerhalb der OECD-Mitgliedstaaten zum Handel zugelassen sind oder gehandelt werden, enthalten; der Gesamtwert solcher Wertpapiere darf durchgerechnet jedoch nur bis zu 5 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens betragen und zusammen mit Veranlagungen gemäß Abs. 2 Z 12 die dort genannte Grenze nicht übersteigen.

11. In § 25 Abs. 7 wird das Wort "Schilling" durch "Euro" ersetzt.

12. Im § 51 wird folgender Abs. 1d eingefügt:

"(1d) § 25 Abs. 2 Z 1, § 25 Abs. 2 Z 12 und § 25 Abs. 5 Z 2 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1998 treten mit 1. April 1998, § 23 Abs. 1 Z 2, § 25 Abs. 1 Z 1 lit. b sublit. aa und bb, § 25 Abs. 2 Z 2 und § 25 Abs. 2 Z 6, § 25 Abs. 4 Z 3 und § 25 Abs. 7 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1998 treten mit dem Tag in Kraft, an dem Österreich an der 3. Stufe der WWU ohne Ausnahmeregelung im Sinne des Art. 109k EG-Vertrag teilnimmt."

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit der vorliegenden Novelle soll das Pensionskassengesetz auf die Einführung des EURO angepaßt werden, wobei die Änderungen auf das für die Teilnahme an der 3. Stufe der WWU erforderliche Ausmaß eingeschränkt werden. Sämtliche auf Schilling lautende Betragsangaben bleiben für die Übergangsphase noch unverändert und werden erst zum 1. Jänner 2002 in runde EURO-Betragsangaben umgewandelt. Weiters sollen mit dieser Novelle Probleme im Veranlagungsbereich, die sich durch die Novellierung des Investmentfondsgesetzes ergeben haben, bzw. in der Praxis aufgetreten sind, bereinigt werden.

Besonderer Teil

zu Z 1 (§ 2 Abs. 2)

Durch die Aufnahme des Zusatzes "oder eines an seine Stelle tretenden Indexes" wird jedenfalls sichergestellt, daß die Berechnung des Mindestertrages an einen Index gekoppelt bleibt, der als Meßgröße für den Ertrag der Bundesanleihen ermittelt wird.

zu Z 2 (§ 23 Abs. 1 Z 2)

Der Grundsatz der Bewertung zum Devisen-Mittelkurs bleibt unverändert, es entfällt nur das Erfordernis der Notierung an der Wiener Börse.

zu Z 3 und 4 (§ 25 Abs. 1 Z 1 lit. b sublit. aa und bb)

Analog zu den Bestimmungen im VAG werden die EU-Staaten (samt Untergliederungen) dem Bund sowie den Bundesländern gleichgestellt.

zu Z 5 (§ 25 Abs. 2 Z 1)

Die Handelsbedingungen, die Wertpapiere erfüllen müssen, um von Pensionskassen erworben werden zu dürfen, werden an die diesbezüglichen Bestimmungen des VAG und des InvFG angepaßt. An der Wiener Börse sind unter die Anforderungen der lit a der amtliche Handel und der Handel im geregelten Freiverkehr zu subsumieren. Insgesamt werden Wertpapiere, die an geregelten Märkten im Sinne des § 25 WAG gehandelt werden, für Pensionskassen erwerbbar sein. Wertpapiere, die im sonstigen Handel gehandelt werden, fallen nicht unter diese Bestimmung. Für diese Wertpapiere wurde in Z 12 eine Ausnahmebestimmung geschaffen.

zu Z 6 (§ 25 Abs. 2 Z 2)

Da im PKG bereits bisher bei den Veranlagungsbestimmungen das Währungsrisiko ein wesentlicher Maßstab war, ist mit Einführung des EURO dieser dem Schilling gleichzusetzen. Ab der Teilnahme an der 3. Stufe der WWU sind die Währungen aller Mitgliedstaaten, die an der 3. Stufe der WWU teilnehmen, eine unrunde Denomination des EURO. Es gelten daher auch Veranlagungen, die bis 1.1.2002 noch in der jeweiligen nationalen Währung notieren, bereits ab in Kraft treten dieses Bundesgesetzes als auf EURO lautende Veranlagungen. Aufgrund der massiven Marktausweitung wird die Mindestgrenze der nunmehr auf EURO lautenden Veranlagungen von 40 vH auf 50 vH hinaufgesetzt.

zu Z 7 (§ 25 Abs. 2 Z 6)

vgl. Erläuterungen zu Z 3 und 4

zu Z 8 (§ 25 Abs. 2 Z 12)

Analog zu den Bestimmungen des VAG und InvFG wurde in begrenztem Rahmen der Erwerb von Wertpapieren ermöglicht, die nicht an einem anerkannten oder geregelten Markt gehandelt werden. Unter solchen Wertpapieren sind Vermögenswerte zu subsumieren, die an Quasibörsen gehandelt werden, wo es zu objektiver Marktpreisbildung durch die Vielzahl der Marktteilnehmer und durch hohe Umsätze kommt. Beispiele für solche Märkte sind die NASDAQ, EASDAQ und auch der sonstige Handel an der Wiener Börse.

zu Z 9 (§ 25 Abs. 4 Z 2)

vgl. Erläuterungen zu Z 3 und 4

zu Z 10 (§ 25 Abs 5 Z 2)

Die Definition der zulässigen Märkte wird an die Neufassung des Abs 2 Z 1 angepaßt. Die zulässige Grenze für Veranlagungen in Märkten außerhalb der OECD-Mitgliedstaaten ist in die Grenze der Veranlagungen in Wertpapiere, die nicht an einem anerkannten oder geregelten Markt gehandelt

werden, einzurechnen. Es dürfen also Veranlagungen außerhalb der OECD und an sonstigen Märkten zu insgesamt 10 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens getätigt werden.

zu Z 11 (§ 25 Abs 7)

Da bei auf EURO lautenden Veranlagungen kein Währungsrisiko besteht, war in dieser Bestimmung, in der die Zuordnung von Veranlagungen, bei denen das Fremdwährungsrisiko durch Kursicherungsgeschäfte ausgeschlossen wird, geregelt wird, das Wort Schilling durch EURO zu ersetzen.